

Das „Champignon-Urteil“ des BGH vom 2. Juli 2004

- oder wie ein Grenzbaum zu teilen ist

Helge Breloer

In seinem jüngsten Urteil zum Grenzbaum vom 2. Juli 2004 (1), in dem es unter anderem um die Verkehrssicherungspflicht ging, hat der BGH jetzt entschieden, dass am Grenzbaum ein vertikal geteiltes Eigentum der beiden Nachbarn besteht. Bildlich kann man sich den Baum dabei wie einen auf der Grenzlinie von oben nach unten durchgeschnittenen Champignon vorstellen, dessen Schnitthälften je einem der Nachbarn gehören. Über die fachlichen Konsequenzen war sich der BGH bei dieser Entscheidung allerdings offensichtlich nicht im Klaren.

Leitsätze des Urteils

Die Leitsätze des BGH-Urteils lauten:

- a) Ein Baum ist ein Grenzbaum im Sinn von § 923 BGB, wenn sein Stamm dort, wo er aus dem Boden austritt, von der Grundstücksgrenze durchgeschnitten wird.
- b) Jedem Grundstückseigentümer gehört der Teil des Grenzbaumes, der sich auf seinem Grundstück befindet (vertikal geteiltes Eigentum).
- c) Jeder Grundstückseigentümer ist für den ihm gehörenden Teil eines Grenzbaumes in demselben Umfang verkehrssicherungspflichtig wie für einen vollständig auf seinem Grundstück stehenden Baum.
- d) Verletzt jeder Eigentümer die ihm hinsichtlich des ihm gehörenden Teils eines Grenzbaums obliegende Verkehrssicherungspflicht, ist für den ihnen daraus entstandenen Schaden eine Haftungsverteilung nach § 254 BGB vorzunehmen.

Folgen für den Sachverständigen

Für den Sachverständigen bedeutet dieses Urteil eine völlig neue Herangehensweise bei der Beurteilung der Vorhersehbarkeit des eingetretenen Schadens. Er muss zwar wie bisher zunächst den Baum in seiner Gesamtheit und in seinem gesamten Umfeld überprüfen. Wenn er dann die Ursachen des Baumversagens festgestellt hat, muss er für jeden Nachbarn getrennt beurteilen, was dieser jeweils an dem Teil des Baumes auf seinem Grundstück feststellen konnte. Kompliziert wird es, wenn ein Nachbar bestimmte Maßnahmen an dem Teil seines Baumes vorgenommen hat, die Spätfolgen an dem anderen Teil hervorrufen müssen, denn der Baum reagiert als biologisches System naturgemäß nur insgesamt. Was ist wem hinsichtlich der Vorhersehbarkeit zuzurechnen?

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall hatte die Beklagte an ihrem Teil des Baumes eine Auslichtung der Krone vornehmen lassen, die Klägerin aber nicht. Der Baum war später auf die Seite der Klägerin gestürzt. Der BGH stellte dazu fest: „Zwar war damit die spätere Fallrichtung des Baumes vorgegeben; aber das allein hat, worauf es bei der Haftungsverteilung ankommt, den Eintritt des Schadens nicht in wesentlich höherem Maße wahrscheinlich gemacht.“ Schlussfolgerungen wie diese kann das Gericht aber letztlich nur mit Hilfe von Sachverständigengutachten oder Sachverständigenäußerungen machen. Hier haben die Sachverständigen eine neue verantwortungsvolle Aufgabe, um die Weichen für eine auch aus fachlicher Sicht vertretbare Entscheidung zu stellen.

Folgen für den Baumpfleger

Das Champignon-Urteil des BGH hat für die Baumpfleger eine besondere Bedeutung. Sie dürfen an Grenzbäumen keine Baumpflege insgesamt durchführen ohne Zustimmung beider Nachbarn bzw. Baumeigentümer. Sie müssen streng darauf achten, wer ihr Auftraggeber ist und wieweit dieser ihnen den Auftrag erteilen kann - nämlich nur für seine Baumhälfte. Auf die Folgen müssen sie den Auftraggeber hinweisen, denn sie müssen auch darauf achten, welche Auswirkungen ihre Arbeiten, wenn sie nur an einem Teil des Baumes tätig werden dürfen, für den anderen Teil des Baumes haben. Sie haben den Baumeigentümer, d. h. ihren Auftraggeber, insoweit fachlich zu beraten.

Häufigkeit der Baumkontrollen und roter Faden

Der BGH hat in diesem Urteil noch einige interessante allgemeine Bemerkungen zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume gemacht. Er hat wie in vielen anderen Entscheidungen wieder das Grundsatzurteil von 1965 (2) zitiert und ist dabei auch auf die Häufigkeit der Baumkontrollen eingegangen. Der BGH stellt fest, dass beide Eigentümer bzw. Parteien verpflichtet waren, den Grenzbaum in „angemessenen Abständen auf Krankheitsbefall zu überwachen“. Wie bereits in seinem Urteil von 1965 und zuletzt im Pappelurteil von 2004 (3) legt der BGH den angemessenen Zeitabstand aber nicht fest, sondern weist hier darauf hin, dass es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt, indem er weiter ausführt:

„Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter, und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig (Breloer, Wertermittlungsforum 2004, 3, 8).“

Damit bestätigt der BGH die von der Autorin im „roten Faden“ (4) genannten generellen Kriterien, von denen der Umfang - wie auch die Häufigkeit - der Baumkontrollen und der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen stets abhängen, und zwar von:

(1) Zustand des Baumes

(Alter, Baumart, Vitalität, Verzweigungsmuster, Mängel, Schäden usw.)

(2) Standort des Baumes

(Straße, Parkplatz, Friedhof, Spielplatz, Garten, Park, Wald, Landschaft usw.)

(3) Art des Verkehrs

(Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit)

(4) Verkehrserwartung

(Mit welchen Gefahren muss der Verkehrsteilnehmer rechnen? Worauf kann er sich einstellen? Pflicht, sich selbst zu schützen)

(5) Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen

(auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen, gemessen an den objektiv zu beurteilenden Möglichkeiten des Verkehrssicherungspflichtigen – nicht an allgemeiner Finanzknappheit)

(6) Status des Verkehrssicherungspflichtigen

(hinsichtlich der Beurteilung fahrlässigen Handelns oder Unterlassens: Behörde/ Privatmann)

(1) BGH, Urt. v. 2. Juli 2004, V ZR 33/04, AUR 2/2005, 34; WF 4/2004, 171

(2) BGH, Urt. v. 21. Januar 1965, III ZR 217/63, NJW 1965, 815

(3) BGH, Urt. v. 4. März 2004, III ZR 225/03, AUR 12/2004, 413; WF 2/2004, 63; Breloer, Astausbruch aus Alleepappel, Stadt und Grün 11/2004, 53 und WF 1/2005, 12)

(4) Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Heft 2 der Reihe „Bäume und Recht“, Thalacker Medien Braunschweig, 6. Aufl. 2003